

Wien, am 27.03.2012

KOMMENTAR ZUM VERHANDLUNGSVERFAHREN AK PLÖSSLGASSE 2

Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für das Verhandlungsverfahren AK Plösslgasse 2 hat der Wettbewerbsausschuss und der Ausschuss Vergabe IK der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland beschlossen, keine Kooperation mit dem Auslober einzugehen.

Nachstehende Kritikpunkte waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

Inkonsistente Verfahrenskonstruktion

Vorauszuschicken ist, dass die gewählte Verfahrensart einer städtebaulich relevanten Aufgabenstellung fachlich nicht angemessen ist, sondern geradezu klassischerweise nach der Durchführung eines Wettbewerbes verlangt. Trotz Bezeichnung als Verhandlungsverfahren ähnelt das Verfahrenskonzept daher in vielen Aspekten eher einem offenen, zweistufigen Wettbewerb und stellt insgesamt eine vergaberechtlich zweifelhafte Mischform der beiden Verfahrensarten dar.

Abgesehen von mehreren, im Vergleich zu Wettbewerben nachteiligen Regelungen wie die Aufhebung der Anonymität in der 2. Stufe, bleiben zahlreiche Verfahrensdetails im Dunklen. Weder ist der Ausschreibung der geplante Ablauf und Inhalt der Verhandlungsphase bis zur Beauftragung zu entnehmen, noch gibt sie Aufschluss, wann und mit welchem Stellenwert das Honorarangebot bei der Bewertung einfließt. Mangels ausreichender Transparenz des Verfahrensablaufes und der Bewertungsgrundlagen kann daher eine faire Entscheidung nicht garantiert werden. Darüber hinaus bleiben auch die Projektunterlagen hinsichtlich der Aufgabenstellung vage und bieten in der vorliegenden Form keine taugliche Entscheidungsgrundlage für die Bewertungskommission.

Insgesamt bringt diese Vermischung aus Verhandlungsverfahren und Wettbewerb eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich, die sich für die Verfahrensteilnehmer im schlechtesten Fall in frustriertem Arbeitsaufwand und verlorenen Kosten niederschlägt.

Nicht anonyme Projektauswahl

Trotz des durchaus begrüßenswerten Ansatzes, die Auswahl anhand einer Qualitätsbeurteilung zu treffen, ist festzuhalten, dass die Verfahrensentscheidung

letztendlich in den nicht anonymen Verfahrensteil ausgelagert wird. Dieser Bruch mit dem tragenden Wettbewerbsgrundsatz der anonymen Beurteilung der Arbeiten ist nicht nachvollziehbar, da weder ein Erfordernis von Verhandlungen hinsichtlich der gestellten Aufgabe ersichtlich ist, noch die Kenntnis der Bieteridentität eine objektive, auf den besten Lösungsansatz gerichtete Auswahlentscheidung zu fördern imstande ist.

Unverbindlichkeit bei der Verfahrensfortsetzung und Realisierung

An mehreren Punkten des Verfahrensablaufes bietet sich für den Auslober die Gelegenheit, nahezu kostenfrei das Verfahren vorzeitig zu beenden. Bereits nach der ersten Verfahrensstufe ist die Möglichkeit des Abbruches gegen eine geringe Entschädigungsabfindung der Bestgereihten vorgesehen. Sogar nach Abschluss des Verfahrens kann von der Realisierung unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche durch den Zuschlagsempfänger Abstand genommen werden; dies, obwohl mit dem Zuschlag grundsätzlich ja ein bindender Auftrag entsteht und ein Rücktritt gewöhnlich nur gegen vollen Ersatz des Schadens möglich ist.

Die Entscheidung über die Realisierung des Siegerprojektes wird laut Ausschreibung durch nicht näher genannte Gremien des Auslobers getroffen, ohne dass eine Bindung an sachliche Gründe für eine Ablehnung definiert würde. Die Gefahr ist gegeben, dass die inhaltliche Entscheidung einer unabhängigen Bewertungskommission damit konterkariert wird und eine „Jury nach der Jury“ stattfindet.

Auch die Absichtserklärung lässt die erforderliche Verbindlichkeit vermissen. Ein gesicherter Auftrag steht für den Zuschlagsempfänger nur bis zur Einreichplanung in Aussicht, für die Ausführungsplanung ist lediglich eine Option vorgesehen. Eine Regelung bezüglich der Verwertungsrechte an den erbrachten Planungsleistungen, sollte die Option nicht gezogen und die Ausführungsplanung nicht beauftragt werden, fehlt.

Aus den genannten Gründen erscheint das Verfahren als nicht geeignet, die Berufsinteressen der Mitglieder ausreichend zu wahren.